

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zum Zwecke des Betriebes einer Kindertagesstätte gemäß Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009

Die Stadtverwaltung Großröhrsdorf - nachfolgend Stadt genannt
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Stefan Schneider

und

..... - nachfolgend genannt
.....
vertreten durch ...
....

schließen nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die ... erbringt im Auftrag der Stadt das Angebot nach dem Sächsischen Kitagesetz (Sächs-KitaG) in der Kita Zwergenland, Luisenberg 1, 01900 Großröhrsdorf.
Für das Angebot ist eine Betriebserlaubnis verpflichtend, welche diebeschafft.

§ 2 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, partnerschaftlich und kontinuierlich zusammenzuarbeiten. Das Selbstbestimmungsrecht des freien Trägers bleibt gewahrt.
- (2) Die konstruktive Zusammenarbeit der Vertragspartner trägt dazu bei, dass für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung gewährleistet ist.

§ 3 Zielgruppe und Zielsetzung

- (1) Das Betreuungsangebot richtet sich an Kinder von einem Jahr bis Ende Grundschulalter. Es beinhaltet Integrationsplätze.
- (2) Die ... verpflichtet sich für die Kinder, auf der Grundlage der zu erarbeitenden Konzeption eine ganzheitliche Betreuung zu erbringen. Die Konzeption wird Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Leistungsumfang

- (1) Die stellt sicher, dass das Angebot, entsprechend den Festlegungen nach der Betriebserlaubnis in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Die arbeitet auf der Grundlage der Konzeption mit dem Ziel, die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder zu fördern und die Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungskompetenz zu begleiten und zu unterstützen.

- (3) Für die Ziele und Aufgaben der pädagogischen Arbeit gilt § 2 SächsKitaG und insbesondere der sächsische Bildungsplan.
- (4) Für die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und Kinder gilt § 6 SächsKitaG entsprechend.
- (5) Das Angebot wird am Standort Luisenberg1, 01900 Großröhrsdorf erbracht. Die Stadt ist Eigentümerin der Einrichtung. Die Räume und die entsprechenden Außenanlagen sowie deren Ausstattung der Einrichtung werden der zur zweckentsprechenden Verwendung überlassen.
- (6) Die Stadt übergibt das Inventar einschließlich des pädagogischen Materials an die
- (7) Die erhält zum Zeitpunkt der Übergabe ein von der Stadt gefertigtes Protokoll zum Inventar.
- (7) Die ist für die Pflege, Wartung und Ersatzbeschaffung sowie gegebenenfalls Neuanschaffung verantwortlich. Die daraus entstehenden Kosten sind, soweit es sich nicht um Investitionen (Anschaffungskosten über 800 € brutto) handelt, Betriebskosten im engeren Sinne. Zu den Investitionen sind gesonderte Absprachen, i.d.R. im Rahmen der Finanzplanung für das folgende Jahr, notwendig.
- (8) Der ist die Nutzung der Außenanlagen im Rahmen des Angebots gestattet.

§ 5 Personal

Die gewährleistet die Qualität seiner Leistung u.a. durch den Einsatz des entsprechenden Fachpersonals auf der Grundlage des § 12 SächsKitaG.

§ 6 Finanzierung

- (1) Für die Finanzierung gelten die Bestimmungen des § 14 SächsKitaG.
- (2) Zwischen den vertragsschließenden Seiten wird dazu eine gesonderte Vereinbarung über die Höhe und das Verfahren der Zuzahlung der Stadt zu dem nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten der geschlossen.

§ 7 Vertragsdurchführung

Für die Durchführung dieses Vertrages und der Vereinbarung nach § 6 Abs. 2 wird die/ der Geschäftsführer/-in der, Herr/ Frau, als Ansprechpartner für die Stadt benannt

§ 8 Datenschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich zur Wahrung der Datenschutzbestimmungen auch innerhalb ihrer eigenen Trägerorganisation.

§ 9 Beginn/ Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.01.2021.
- (2) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 10 Änderungen des Vertrages

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich in Verhandlungen über die Anpassung des Vertrages zwecks Fortsetzung der Zusammenarbeit für den Fall zu treten, dass sich durch Veränderungen von gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften wesentliche Veränderungen der Vertragsgrundlagen ergeben.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.
- (2) Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Großröhrsdorf, den2020

....., den

Stefan Schneider
Bürgermeister
Stadt Großröhrsdorf

.....
.....
.....